



# Stadtrecht

## Stadtbibliothek Benutzungs- und Gebührenordnung

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>09.12.2013</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>10.12.2013</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>14.12.2013</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>01.01.2014</b>
--	---	---	--

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2011 (GVBl. I Seite 786) der §§ 1, 2 und 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2012 (GVBl. I, S. 436) und des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG) vom 20. 09. 2010 (GVBl. I 2010, Seite 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 09.12.2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Hanau beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Einrichtung, Benutzerkreis

- 1) Die Stadtbibliothek Hanau ist eine öffentliche Einrichtung und dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung und der Freizeitgestaltung.
- 2) Jedermann mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann die Stadtbibliothek Hanau benutzen und gedruckte, digitale, audiovisuelle und elektronische Medien sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in den Einrichtungen der Stadtbibliothek nutzen bzw. ausleihen.

### § 2

#### Anmeldung, Leseausweis

- 1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung von digitalen Angeboten erfordern einen Bibliotheksausweis, der auf Antrag unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung ausgestellt wird.

Minderjährige bedürfen für die Anmeldung der Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Stadtbibliothek Hanau speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum. Die Daten werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzes in der gültigen Fassung werden gewahrt. Die Daten

werden gelöscht, wenn der Bibliotheksausweis zurückgegeben und alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt wurden.

Sämtliche Angaben sind freiwillig. Der für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderliche Ausweis kann jedoch nur bei Angabe der geforderten Daten erstellt werden.

2) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten einen Bibliotheksausweis. Dieser berechtigt zur Entleihe von Medien und ist für jede Ausleihe erforderlich. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Bei der Abmeldung muss er zurückgegeben werden. Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. S. § 6.

3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben der Bibliothek einen Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Wohnungs- oder Namensänderung. Gegen Gebühr wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

4) Schulen der Stadt Hanau und Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Hanau erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen Institutionsausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung.

### **§ 3 Ausleihe**

1) Die Ausleihe der Medien ist kostenlos, soweit diese Satzung nicht etwas ausdrücklich anderes bestimmt.

2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

3) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbibliothek geänderte Leihfristen festsetzen. Diese werden in der Bibliothek bekannt gegeben.

4) Die Stadtbibliothek erhebt bei Überschreitung von Leihfristen Verwaltungsgebühren. Eine Überschreitung führt zur Mahnung des Nutzers/der Nutzerin. Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Leihfrist. Die zweite Mahnung nach einer weiteren eine Woche.

Werden die ausgeliehenen Medien bzw. das Medium nach Ablauf der zweiten Mahnfrist nicht zurückgegeben und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren beglichen, so wird auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers eine Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung eingeleitet.

5) Sind Medien nicht zurückgegeben worden bzw. Verwaltungsgebühren rückständig, so sind die Nutzerin/der Nutzer von einer weiteren Ausleihe ausgeschlossen.

6) Das Entleihen, Vorbestellen und Verlängern von Medien kann von der Leitung der Stadtbibliothek im Einzelfall begrenzt werden.

7) Eine Vorbestellung ausgeliehener Medien gegen eine Gebühr ist möglich.

8) Bücher, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr gegen eine Gebühr beschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung**

1) Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der Nutzerin/dem Nutzer zugerechnet werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden und für den Verlust der ausgeliehenen Medien.

2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Nutzerin/dem Nutzer durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen entstehen.

3) Die Nutzerin/der Nutzer hat das Urheberrecht zu achten.

4) Das Aufrufen von Medieninhalten, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt.

5) Jeder Nutzerin/jeder Nutzer speichert Daten auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen.

Sie übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

#### **§ 5**

#### **Ordnungsvorschriften und Ausschluss**

1) Rucksäcke, Taschen und andere Behältnisse müssen vor dem Betreten der Stadtbibliothek in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Deren Nutzung ist kostenlos.

2) Störungen anderer Benutzerinnen und Benutzer sind zu vermeiden, dies gilt besonders für Telefongespräche. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

3) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann ein Hausverbot und ein zeitweiser Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden.

4) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Für die Sicherung der Unterlagen ist jede Nutzerin, jeder Nutzer selbst verantwortlich.

5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung oder des beauftragten Personals ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche der Bibliothek.

6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

7) Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

## **§ 6 Gebühren**

### 1) Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien

#### a) bis zum 30.9.2015:

Erwachsene ab 18 Jahren	18,00 €
Schnupperausweis für 3 Monate	5,00 €
Kinder	kostenlos
Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Studierende mit entsprechendem Nachweis	kostenlos
Inhaber und Inhaberinnen des Hanau-Passes	kostenlos
Bildungseinrichtungen nach § 2 Nr. 4	kostenlos

#### b) ab 1.10.2015

Erwachsene ab 18 Jahren	24,00€
Schnupperausweis für 3 Monate	7,00 €
Kinder	kostenlos
Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Studierende mit entsprechendem Nachweis	kostenlos
Inhaber und Inhaberinnen des Hanau-Passes	kostenlos
Bildungseinrichtungen nach § 2 Nr. 4	kostenlos

2) Die Stadtbibliothek erhebt bei Überschreitung der Leihfrist Verwaltungsgebühren. Wird die Leihfrist überschritten werden die Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 3 Nr. 4) gemahnt:

a) 1. Mahnung nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum 3,00 €

b) 2. Woche nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum 6,00 €

3) Auswärtiger Leihverkehr pro Bestellung 3,00 €  
für Schüler, Studierende, Auszubildende sowie  
Inhaber/innen des Hanau-Passes 1,50 €  
In Fotokopie ausgeführte Bestellungen 1,50 €

4) Reparatur einer beschädigten Medieneinheit 2,50 €

5) Einarbeiten des Ersatzexemplars eines Mediums nach § 4 (2) 2,50 €

- 6) Interner Leihverkehr zwischen Hauptstelle und Stadtteilbibliothek pro Medium 1,00 €
- 7) Vorbestellung gemäß §3 Nr. 7) pro Medium 1,00 €
- 8) Für Institutionen nach § 2 Nr. 4) entfallen Mahn- und Vorbestellgebühren.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- 2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Hanau vom 6. 12. 2001 wird aufgehoben.